

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

18. SEP. 1974

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 2 und VergGr. VII Fallgruppen 1, 32 und 34 (Schichtführer in kommunalem Schlachthof); BAT § 1 Abs. 2 und 72 Ziff. 1; Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8.7.1970 § 1; TVG § 4 Abs. 5

Leitsätze:

1. Der Schichtführer in einem kommunalen Schlachthof, dem die Überwachung und Inanghaltung der Anlagen, die Vornahme von Wasserproben und einfache Schreibarbeiten obliegen, ist Arbeiter und nicht Angestellter.
2. Ein solcher Schichtführer übt nicht die Tätigkeit eines "Maschinenmeisters" im Sinne der Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 34 aus.
3. Obwohl grundsätzlich für unter § 72 Ziffer 1 BAT fallende Arbeiter der gesamte BAT sowie dessen Anlage 1 a Geltung haben, kann ein solcher Arbeiter keine tarifliche Mindestvergütung nach Tätigkeitsmerkmalen beanspruchen, die ausdrücklich eine "angestelltenversicherungsspflichtige Tätigkeit" fordern.
4. Für Arbeitnehmer mit technisch-maschinell-handwerklichen Aufgaben kommt die Fallgruppe 1 der VergGr. VII BAT nicht in Betracht, weil sie keine Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Aktenzeichen: 4 AZR 566/73

Urteil des BAG vom 18. September 1974 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. AZR 566/73

2 Sa 126/72 Bremen

Verkündet am
18. September 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. September 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Richard für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 23. Mai 1973 - 2 Sa 126/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Schlosser. Später war er Berufssoldat und als solcher u.a. Heizer auf einem Linienschiff. Seit dem 24. August 1945 ist er im Schlachthof der Beklagten tätig. Dort wurde er als Heizer eingestellt und vom Jahre 1947 an als Hilfsmaschinenmeister weiterbeschäftigt. Seit 1955 führte die Beklagte den Kläger als Maschinisten. Im Jahre 1956 übertrug die Beklagte dem Kläger die im Haushaltsplan als Angestelltenstelle ausgewiesene Stelle eines Maschinenmeisters der VergGr. VII TO.A; der Kläger wurde jedoch als Schichtführer bezeichnet, weil er keine Meisterprüfung abgelegt hat. Unter dem 17. November 1956 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem sie vereinbarten, daß für ihr Arbeitsverhältnis die Bestimmungen der TO.A zu gelten hätten. Demgemäß bezog der Kläger ab 1. November 1956 Vergütung nach der VergGr. VII TO.A/BAT, obwohl er weiterhin wie schon zuvor in der Rentenversicherung der Arbeiter versichert blieb.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. November 1968 Vergütung nach der VergGr. VI b BAT zu zahlen. Er meint, Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe stehe ihm nach den Tätigkeitsmerkmalen für den Bewährungsaufstieg zu, weil er sich zwölf Jahre in einer Tätigkeit der VergGr. VII BAT bewährt habe. Seine Tätigkeit sei die eines Maschinenmeisters im tariflichen Sinne. Er übe auch eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit aus, weil seine Tätigkeit überwiegend den Einsatz geistiger Kräfte verlange. Er habe die Fachkenntnisse und das Erfahrungswissen eines gelernten und geübten Schlossers einzusetzen. Danach stehe ihm jedenfalls ab 1. Juli 1970 die mit der Klage begehrte Vergütung zu.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei kein Maschinenmeister im tariflichen Sinne. Weder übe er eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit aus noch erfülle er die tariflichen Erfordernisse



des Meisterbegriffes, da er mehreren Kollegen gleichgeordnet sei und keinerlei Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen habe. Als Metallhandwerker sei der Kläger nach der insoweit maßgeblichen Verkehrsauffassung Arbeiter und nicht Angestellter.

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.800,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Wie das Landesarbeitsgericht eingangs ausführt, hängt der Ausgang des Rechtsstreits maßgeblich davon ab, ob der Kläger Arbeiter oder Angestellter ist, worüber die Parteien streiten. Das Landesarbeitsgericht führt hierzu aus, der Kläger sei Arbeiter und nicht Angestellter, weil ihm weder kaufmännische noch leitende oder beaufsichtigende Aufgaben übertragen seien.

Entgegen der Auffassung des Klägers sind diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung zutreffend. Obwohl fortschreitende Technisierung und Automation die herkömmlichen Unterschiede in der Tätigkeit von Arbeitern und Angestellten praktisch immer stärker verwischen, ist schon aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit daran festzuhalten, daß die bestehende Rechtsordnung nach wie vor zwischen Arbeitern und Angestellten unterscheidet, und daß danach die Tätigkeit der Angestellten überwiegend geistig-gedankliche und die der Arbeiter überwiegend körperliche bzw. mechanische Arbeit ist, wobei freilich maßgeblich auf die Verkehrsauffassung und damit auch auf die Auffassung der Tarifvertragsparteien abzustellen ist (vgl. BAG 7, 86



└88_7 = AP Nr. 12 zu § 59 HGB; BAG 5, 98 └102_7 = AP Nr. 5 zu § 59 HGB; BAG AP Nr. 2 und 3 zu § 59 HGB; BAG 1, 92 └95 ff._7 = AP Nr. 1 zu § 59 HGB; Urteil des Senats vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I S. 72; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I S. 126 ff.; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB, 11. Aufl., Anm. 233-234 vor § 611 und Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, S. 40 - 41).

Hiernach ist der Kläger Arbeiter und nicht Angestellter. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend darlegt, stellt nämlich die Überwachung und Inanghaltung der Kessel- und Kühlmaschinenanlage sowie der Hilfsmaschinen, Pumpen, Entnebelungsanlagen usw. sowie die Überholung der Armaturen im Schichtdienst nach heutiger Verkehrsauffassung und nach der Eigenart und Qualifikation dieser Arbeiten die Tätigkeit eines Schichtführers, als den beide Vorinstanzen den Kläger zutreffend bezeichnet haben, und damit eine typische Arbeitertätigkeit dar, denn sie hat, obwohl dabei nicht mehr wie früher der Einsatz besonders starker körperlicher Kräfte gefordert wird, jedenfalls mechanisch-handwerklichen Charakter. Dasselbe gilt auch für die vom Kläger regelmäßig vorzunehmenden Wasserproben, die eine verhältnismäßig einfache, manuell-mechanisch vollziehbare Tätigkeit darstellen, die etwa der eines Chemiearbeiters entspricht. Auch die Schreibarbeiten, die der Kläger unstreitig zu erledigen hat, sind derart einfacher Art, daß sie insoweit eine andere rechtliche Beurteilung nicht rechtfertigen können (vgl. BSG AP Nr. 2 zu § 1 AVG sowie BAG AP Nr. 30 zu § 1 TOA; auch Hueck-Nipperdey, aaO, S. 74). In diesem Zusammenhang ist, worauf die Beklagte mit Recht hinweist, auch ergänzend zu berücksichtigen, daß der Kläger unstreitig ständig in der Rentenversicherung der Arbeiter und nicht als Angestellter versichert war (vgl. die Entscheidung des Senats vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 -, demnächst AP Nr. 23 zu § 59 HGB).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die hiergegen erhobene Einwendung des Klägers, er müsse weniger körperliche Kräfte einsetzen und sich um so mehr geistig bei seiner Tätigkeit engagieren, ist zwar ein Anzeichen dafür, daß sich die Tätigkeiten der Arbeiter und Angestellten dem äußeren Geschehensablauf nach weitgehend angenähert haben, ändert aber nichts daran, daß der Kläger nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen Arbeiter und nicht Angestellter ist. Der Kläger erkennt dabei auch, daß jede menschliche Tätigkeit ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Zuordnung den Einsatz auch geistiger Kräfte notwendigerweise verlangt.

Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben die Parteien unter dem 1. November 1956 einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wonach für ihr Arbeitsverhältnis die TO.A Gültigkeit haben sollte. Hieraus folgert das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß aufgrund dieses Vertragsabschlusses der Parteien für ihr Arbeitsverhältnis § 72 Ziff. 1 BAT gilt, wo bestimmt wird:

"Auf Arbeitnehmer mit einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit, mit denen bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Anwendung der TO.A arbeitsvertraglich vereinbart ist, wird für das bestehende Arbeitsverhältnis dieser Tarifvertrag angewendet."

Das bedeutet, daß zwischen den Parteien, obwohl der Kläger Arbeiter und nicht Angestellter ist, der ab 1. Januar 1970 mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergeltende BAT in seiner Gesamtheit und unter Einschluß seiner Anlage 1 a als Tarifrecht Gültigkeit hat (vgl. BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT mit zustimmender Anmerkung von Crisolli). Gegenteiliges kann nicht aus § 1 Abs. 2 BAT gefolgert werden (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, BAT, Hauptband I, § 72 zu Nr. 1), weil beide Bestimmungen jeweils andere Voraussetzungen und Auswirkungen haben, wobei das Landesarbeitsgericht vorliegend mit Recht darauf hinweist, daß mangels Erfüllung der tariflichen Erfordernisse für den Kläger § 1 Abs. 2 BAT nicht zur Anwendung kommt, wogegen der Kläger auch keinerlei Einwendungen erhebt.



Hieraus folgt, daß der Kläger aufgrund der Regelung in § 72 Ziffer 1 BAT die eingeklagte tarifliche Vergütung nach der VergGr. VI b BAT beanspruchen könnte, sofern er, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht abstellt, die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen würde. Der Kläger könnte also auch Vergütung nach der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 2 beanspruchen, wenn er im Zeitpunkt seines möglichen Bewährungsaufstieges, nämlich am 1. November 1968, ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der VergGr. VII BAT erfüllt hätte (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, demnächst AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an die Entscheidung BAG 21, 147 150 = AP Nr. 2 zu § 23 a BAT; AP Nr. 9 und 10 zu § 23 a BAT und Nr. 57 zu §§ 22, 23 BAT), wobei freilich allein aus der Tatsache, daß der Kläger nach der Vergütungsgruppe VII BAT vergütet worden ist, für sich allein noch nicht der Schluß gezogen werden kann, daß er auch die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt hat (vgl. BAG AP Nr. 8 und 9 zu § 23a BAT).

Im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 -, demnächst AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Dafür fehlt freilich im Urteil eine Begründung. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch den Rechtsbegriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit jedenfalls zutreffend angewendet, denn nach dem unstreitigen Sachverhalt ist schon aus dem engen Zusammenhang der Einzelaufgaben des Klägers und der Organisation des Schlachthofbetriebes der Beklagten zu folgern, daß beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit in Betracht kommt (vgl. Urteil des Senats vom 9. November 1973 - 4 AZR 27/73 - wie zuvor). Hiergegen erheben auch beide Parteien keine Einwendungen.

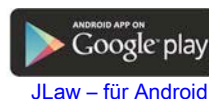


Zwar ist in der VergGr. VII BAT Fallgruppe 34 das tarifliche Tätigkeitsmerkmal der "Maschinenmeister" mit dem Hinweiszeichen * versehen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch im einzelnen zutreffend ausgeführt, daß der Kläger entgegen seiner Rechtsansicht kein "Maschinenmeister" im Sinne dieses tariflichen Tätigkeitsmerkmals ist. Ihm obliegt nämlich nicht verantwortlich die gesamte Pflege und Wartung der Maschinen- und Schlachthofanlagen (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke-Wiese, aaO, Bd. II, Teil II BL Anm. 131). Diese Aufgaben werden vielmehr nach dem Ergebnis der vom Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme von dem Zeugen P . wahrgenommen, dem auch entsprechende Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Arbeitnehmern zustehen. Abgesehen davon bestimmt die hier anzuwendende Protokollnotiz Nr. 17, daß "Meister im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals" nur solche Arbeitnehmer sind, die

- "a) eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und
- b) auf handwerklichem Gebiete tätig sind".

Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger "auf handwerklichem Gebiete" im hier gemeinten tariflichen Sinne tätig ist, was jedoch dahingestellt bleiben kann, weil er jedenfalls aus den eingangs dargelegten Rechtsgründen als Arbeiter keine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, worauf das Landesarbeitsgericht mit Recht entscheidend abstellt.

Die hiergegen erhobene Einwendung des Klägers, wenn er schon aufgrund der Regelung in § 72 Ziffer 1 BAT alle Rechte aus dem BAT und dessen Anlage 1 a für sich beanspruchen könne, dürfe ihm die Vergütung nach den Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 34 jedenfalls nicht mit der Begründung versagt werden, daß er Arbeiter und nicht Angestellter ist, geht fehl. Zwar ist nicht zu verkennen, daß es für den Kläger eine gewisse Härte bedeuten würde, wenn für ihn aufgrund der Regelung des § 72 Ziffer 1 BAT zwar der BAT insgesamt unter Einschluß seiner Anlage 1 a Gel-



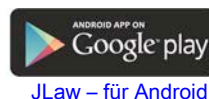
tung besitzt (BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT), bei ihm andererseits aber die Möglichkeit der Erfüllung der Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 34 allein mit der Begründung ausgeschlossen würde, er sei Arbeiter und könne deswegen keine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Hierbei übersieht der Kläger jedoch zunächst, daß er ohne Rücksicht auf seinen Status als Arbeiter nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kein "Maschinenmeister" im tariflichen Sinne ist, weil er die entsprechenden tariflichen Erfordernisse nicht erfüllt. Entscheidend ist jedoch, daß in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 34 von den Tarifvertragsparteien im Sinne eines zwingenden tariflichen Tätigkeitsmerkmals gefordert wird, daß es sich um eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit handeln muß. Daraus folgt, daß zwar grundsätzlich die gesamte Vergütungsordnung der Anlage 1a zum BAT durch § 72 Ziff. 1 BAT auch für den dort genannten Kreis von Arbeitern geöffnet worden ist; verlangen jedoch - wie vorliegend - bestimmte tarifliche Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT selbst ausdrücklich eine "angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit", so kommen diese Tätigkeitsmerkmale ohne Rücksicht auf § 72 Ziff. 1 BAT für Arbeiter jedenfalls nicht in Betracht. Das muß der Kläger gegen sich gelten lassen.

Zuzustimmen ist dem Landesarbeitsgericht auch darin, daß, weil die Protokollnotiz Nr. 17 auch hier anzuwenden ist, für den Kläger die mit dem Hinweiszeichen * versehene Fallgruppe 32 der VergGr. VII BAT, die für "Handwerksmeister" und "Industriemeister" gilt, ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Entgegen der Meinung des Klägers erfüllt er auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend darlegt. Der Kläger ist nämlich nicht im "Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst" tätig. Zwar ist der Rechtsbegriff des "sonstigen behördlichen Innendienstes" großzügig auszulegen und davon auszugehen, daß hierunter nicht nur die herkömmlichen und typischen, allgemeinen

behördlichen Büro- und Buchhaltereidienste fallen, sondern auch außergewöhnliche, neue Aufgaben in diesem Bereiche (vgl. BAG AP Nr. 48 und 49 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 5. September 1973, - 4 AZR 509/72 -, demnächst AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Hieraus kann der Kläger jedoch keine Rechte herleiten, weil seine Tätigkeit im Schlachthof der Beklagten jedenfalls nicht unter die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Verwaltungsbereich (jeweils Fallgruppe 1) fällt, sondern dem technisch-maschinell-handwerklichen Bereich zugehört, wofür auch der berufliche Werdegang des Klägers und die von ihm an seinem Arbeitsplatz anzuwendenden Kenntnisse sprechen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a, AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT, sowie Urteil des Senats vom 28. August 1974 - 4 AZR 446/73 -, auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Derartige Tätigkeiten können daher selbst bei noch so großzügiger Auslegung der Tätigkeitsmerkmale nicht unter die Fallgruppe 1 der VergGr. VII BAT subsumiert werden.

Wenn der Kläger sich demgegenüber in der Revision darauf beruft, jedenfalls rechtfertigten die von ihm anzuwendenden Fachkenntnisse die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 1, so geht auch diese Einwendung fehl. Zwar hat der Senat, worauf der Kläger sich offenbar berufen will, entschieden, daß auch in den Tätigkeitsmerkmalen der jeweiligen Fallgruppen 1 nicht ausdrücklich erwähnte Fachkenntnisse, etwa solche auf den Gebieten des Maschineschreibens, der Pädagogik sowie der Dokumentation, bei der tarifrechtlichen Bewertung der Tätigkeit von Verwaltungsangestellten Berücksichtigung finden können (vgl. BAG AP Nr. 48 und 49 zu §§ 22, 23 BAT). Der Kläger verkennt jedoch, daß die Berücksichtigung solcher Fachkenntnisse jedenfalls nur dann in Betracht kommen kann, wenn die jeweilige Tätigkeit des Angestellten ihrer Art und ihrer behördlichen Zuordnung nach zum Verwaltungsbereich gehört. Handelt es sich hingegen wie beim Kläger um eine technisch-maschinell-handwerklich geprägte Tätigkeit, so können diese Grundsätze



nicht gelten. Nach seinem eigenen Vorbringen ist aber das Erfahrungswissen des Klägers, dessen Berücksichtigung er hier verlangt, ausschließlich technisch-handwerklicher Art, wobei er sich besonders auf seine Erfahrung als Schlosser beruft.

Entgegen den Ausführungen des Klägers kann auch bei Annahme einer Tariflücke die Klage nicht begründet sein. Da die Tätigkeit des Klägers nicht die eines Angestellten, sondern eine arbeiterrentenversicherungspflichtige ist, könnte an sich eine Lückenausfüllung zu seinen Gunsten in Betracht kommen, weil seine auszuübende Tätigkeit im Tarifgefüge der Anlage 1 a zum BAT nicht unmittelbar erwähnt ist (vgl. BAG 9, 113 / 117 = AP Nr. 61 zu § 3 TOA., auch AP Nr. 107 und 108 zu § 3 TOA.). Der Kläger könnte aber auch nach den zur Ausfüllung von Tariflücken entwickelten Rechtsgrundsätzen Vergütung nach der VergGr. VII BAT nur dann beanspruchen, wenn aus der Summe vergleichbarer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe der Schluß gezogen werden könnte, daß seine Tätigkeit nach Art, Schwierigkeit und Bedeutung der Aufgaben der solcher Angestellter entspricht, die einmal in der Vergütungsgruppe VII BAT erwähnt und dort außerdem mit dem Hinweiszeichen * versehen sind und damit am Bewährungsaufstieg in die VergGr. VI b BAT teilnehmen können (vgl. BAG 17, 346 / 351 = AP Nr. 1 zu § 3 TOA Technische Lehrer). Tätigkeiten dieser Art enthält aber die Vergütungsgruppe VII BAT gerade nicht. Auch der Kläger selbst vermag derartige, zu seinen Gunsten verwertbare vergleichbare Tätigkeitsmerkmale darin nicht zu benennen. Mit der des Klägers vergleichbare Tätigkeiten finden sich vielmehr erst innerhalb der niedrigeren Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT. Davon ist mit Recht auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen.

Wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend ausführt, kann der Kläger auch aus dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister) vom 8. Juli 1970 keine Rechte herleiten.

§ 1 dieses Tarifvertrages bestimmt einleitend:



"Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden...".

Damit sollte von den Tarifvertragsparteien im Rechtszustande des § 4 Abs. 5 TVG befindliches Tarifrecht mit tarifrechtlicher Wirkung verändert werden, was nach dem TVG rechtlich nicht möglich ist (BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgeesehen). Abgesehen davon ist aus den schon dargelegten und auch vom Landesarbeitsgericht hervorgehobenen Gründen der Kläger ohnehin kein "Maschinenmeister" im Sinne der Merkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 25 dieses "Tarifvertrages".

Bereits danach ist die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Neumann

Richter Roeper hat Urlaub und ist an der Unterschriftsleistung verhindert.

Dr. Feller

Dr. Neumann

Clemens

Richard

